



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 21. Juli 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Marina Burazin

marina.burazin@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2711

Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:

59821 Arnsberg

Gem. §§ 20, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) sowie § 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang II Nr. 22. 1.6 Zuständigkeitsverordnung (ZustVU) erlässt die Bezirksregierung Arnsberg als Sonderordnungsbehörde folgende

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Allgemeinverfügung

A.

(1) Abweichend von den ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs

- an den Stauanlagen Hengstey- und Harkortsee im Regierungsbezirk Arnsberg vom 21.2.2020,

- am Kemnader See im Regierungsbezirk Arnsberg vom 19.2.2016

werden die Stauseen an der unteren Ruhr für alle privaten und gewerblichen Freizeitaktivitäten im und auf dem Wasser gesperrt. Die Sperrung betrifft den Hengstey-, den Harkort- und den Kemnader See.

(2) Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge der Ordnungsbehörden, des Ruhrverbands und seiner Beauftragten, der Polizei- und Rettungsdienste sowie der Katastrophenschutzorganisationen.



(3) Diese Allgemeinverfügung gilt für

- den Hengsteysee: von der Eisenbahnbrücke Hengsteysee bis zum Wehr Hengsteysee und
- den Harkortsee: - vom Wehr Stiftsmühle bis - zur Straßenbrücke Hagen - Wetter (Wehr Harkortsee) und
- für den Obergraben bis zum Kraftwerk Wetter.
- für den Kemnader See vom Zulauf des Ölbaches im nördlichen Teil bis zum Stauwehr Kemnade im südlichen Teil und bis zur Autobahnbrücke A 43 im östlichen Teil.

B.

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C.

Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu A. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 € oder unmittelbarer Zwang angedroht.

D.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 12.8.2021 um 24.00 Uhr.

E.

Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu A.

Hengstey- und Harkortsee sowie der Kemnader See gelten als Talsperren im Sinne von § 75 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG). An Talsperren findet Gemeingebrauch (erlaubnisfreie Nutzung durch



jedermann) nur insoweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird.

Gem. § 20 LWG kann die zuständige Behörde, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, bei künstlichen Gewässern und Talsperren bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch an ihnen zulässig ist.

Durch das außerordentlich große Hochwasser in der Kalenderwoche 28 führt die Ruhr sehr viel Treibgut und birgt damit nicht abschätzbare Gefahren. Zerstörte Wohnwagen und Boote weisen teilweise spitze Teile auf, die sich im Untergrund verhaken können. Ausreichende Sichttiefen, um auf angespülte Gefahren und Hindernisse im Wasser reagieren zu können, sind aktuell nicht gegeben. Auch die Bojenketten zur Markierung von gesperrten Bereichen, etwa vor Kraftwerken und Stauwehren, sind zum Teil nicht mehr an den vorgesehenen Orten, so dass auch diese Gefahren bei der Wassersportausübung nicht rechtzeitig erkennbar sind. Die Wasserspiegel haben sich zwar mittlerweile weitgehend normalisiert, doch sind die Strömungen immer noch weitaus stärker und gefährvoller als zu dieser Jahreszeit üblich.

Um die gesundheitliche Beeinträchtigung von Wassersportlern zu verhindern und dem Betreiber der Talsperren, dem Ruhrverband, zu ermöglichen, Gefahrenstellen zu beheben oder zu markieren, ist die Sperrung der o.g. Talsperren für den Gemeingebrauch für den o.g. Zeitraum angemessen und erforderlich.

Zu B.

Da die Lage an den o.g. Seen derzeit aufgrund der Überflutungen in der Kalenderwoche 28 aktuell besteht und die Benutzung der Seen eine akute, nicht individuell beherrschbare Gefahr für die gesundheitliche Unversehrtheit von Wassersportlern darstellt, ist eine unmittelbare Geltung der Allgemeinverfügung dringend erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Für Klagen betreffend den Harkort- und Hengsteysee sowie den Südteil (Witten) des Kemnader Sees ist die Klage beim Verwaltungsgericht



Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Seite 4 von 4

Für Klagen betreffend den Nordteil (Bochum) des Kemnader Sees ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Arnsberg, den 21.7.2021
Die Bezirksregierung Arnsberg
gez. Thorsten Schmitz-Ebert
Abteilungsleiter